



Wie können Sie sich informieren?



- Mit der folgenden Präsentation möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung und Beschulung geben.
- Sie können über die angegebenen Adressen zu den entsprechenden zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen.
- Wir können Ihnen eine individuelle Beratung anbieten.

Bei offenen Fragen wenden Sie sich gerne zunächst an

ute.brunner@ssa-tue.kv.bwl.de

Hier können Sie weitervermittelt werden oder einen Termin für eine individuelle Beratung vereinbaren.



**Information für Eltern von Einschulungskindern
mit individuellem Unterstützungsbedarf/
einer Beeinträchtigung/ einer Behinderung**

**Welche Schule für
mein Kind?**



Übergang Kindergarten - Schule

Für Sie stehen wichtige Entscheidungen an:

- Wann soll mein Kind eingeschult werden?
- Auf welche Schule soll mein Kind gehen?
- Welche Unterstützung braucht mein Kind?



Schulgesetz § 73

Beginn der Schulpflicht

Für das Schuljahr 25/26 gilt:

Alle Kinder, die bis zum **30.06.2025**
6 Jahre alt werden,
sind schulpflichtig.



Zurückstellungen vom Schulbesuch § 74

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist unter folgenden Aspekten möglich:
(Dies ist im Schulgesetz § 74; Abs. 2 und 3 geregelt.)

- „Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.“
- Die Erziehungsberechtigten stellen **einen formlosen Antrag** (verbunden mit einer Begründung) **an der zuständigen Grundschule**.
- Ggf. wird **ESU Schritt 2** durch das Gesundheitsamt durchgeführt.
- Die **Entscheidung** über die Zurückstellung trifft die Schulleitung der zuständigen Schule.



Haben Sie solche Fragen zur Entscheidungsfindung...?



- An welcher Schule kann mein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf am besten gefördert werden?
- In welchem schulischen Angebot kann mein Kind seinen Möglichkeiten entsprechend beschult werden und an Bildung teilhaben?
- An welcher Schule wird es sich wohlfühlen?

**....Sie finden hierzu einen Überblick
auf den folgenden Seiten.**



Unterstützung durch die Grundschule (Besonderer Förderbedarf)

Ihr Kind benötigt möglicherweise punktuell **besondere Förderung**

- im Lesen und Schreiben
oder
- im Rechnen
oder
- in der Aufmerksamkeit



Für diese Förderung sind die Pädagoginnen und Pädagogen der Grundschule zuständig.



**Ihr Kind braucht umfangreiche Unterstützung
(Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot)**

- Bei umfangreichen Lernschwierigkeiten
- Bei weitgehenden körperlichen Beeinträchtigungen
- Bei umfangreichen Schwierigkeiten im Bereich der Sprache
- Bei umfangreichen Schwierigkeiten im sozialen Bereich
- Bei umfangreichen kognitiven Beeinträchtigungen
- Bei weitgehenden Seh- oder Hörbeeinträchtigungen



Ob ein Kind Anspruch auf ein
sonderpädagogisches Bildungsangebot hat,
wird durch eine Überprüfung geklärt.

Sie stellen den Antrag mit einem Formular.

Sie geben den ausgefüllten Antrag ab

bei der **zuständigen staatlichen Grundschule**

ggf. der **sonderpädagogischen Frühberatungsstelle**

oder dem **sonderpädagogischen Schulkindergarten**

Diese Stellen leiten Ihren Antrag mit einer Einschätzung der Einrichtung an das Staatliche Schulamt Tübingen weiter.



Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei einem Kind vor der Einschulung **Wer?**

Sie als **Erziehungsberechtigte** stellen den Antrag zur Klärung

- in Zusammenarbeit mit der **Kindertageseinrichtung**
- in Zusammenarbeit mit der **zuständigen Grundschule (Kooperationslehrkraft)**
- in Zusammenarbeit mit der **interdisziplinären Frühförderstelle**

Auf Ihren Wunsch ist auch die Einbindung der sonderpädagogischen Frühförderung oder des Schulkindergartens möglich.



Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot **Wie und Wann?**

Das Antragsformular **5a Elternantrag Kind vor der Einschulung** ist auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Tübingen zu finden:

[Formulare und Informationen Erziehungsberechtigte - SCHULAMT-TUEBINGEN \(schulamt-bw.de\)](https://www.schulamt-bw.de)

Antragsstellung bis 15.01. eines jeden Jahres.

Hiermit wird gewährleistet, dass eine Lernortklärung bis zu Beginn des Schuljahres erfolgen kann.



Nach Antragstellung

Lehrkräfte für Sonderpädagogik führen eine **Diagnostik** durch und stellen die Ergebnisse in einem Bericht dar, der Ihnen erläutert wird.

Das Staatliche Schulamt stellt gegebenenfalls den **Anspruch** fest und schickt Ihnen einen **Bescheid**.

Durch diesen Bescheid erfahren Sie, ob Ihr Kind **Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot** hat. Sie erfahren den **Förderschwerpunkt** und den **Bildungsgang**. Der/die zuständige **Regionale Ansprechperson** nimmt mit Ihnen Kontakt auf.



Beratung und Begleitung von Erziehungsberechtigten durch die Regionalen Ansprechpersonen des Staatlichen Schulamts

Sie erhalten eine umfassende Beratung über schulische Angebote, sowohl über das schulische Angebot an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Folgende Regionalen Ansprechpersonen sind am Staatlichen Schulamt Tübingen tätig:





Regionale Ansprechpersonen Landkreis Reutlingen

Region	Ansprechperson	Erreichbarkeit
Reutlingen-Süd	Ann-Susann Brückmann ann-susann.brueckmann@ssa-tue.kv.bwl.de	Di und Do vormittags 07071/999 02 -314
Reutlingen-Nord, Eningen, Wannweil, Pliezhausen, Walddorfhäslach	Irmtraud Geiselmann irmtraud.geiselmann@ssa-tue.kv.bwl.de	Di ganztags 07071/999 02 - 308
Pfullingen, Lichtenstein, Sonnenbühl, Münsingen, Gomadingen, Zwiefalten, Hayingen, Pfronstetten, Trochtelfingen, Hohenstein, Engstingen	Marion Baisch marion.baisch@ssa-tue.kv.bwl.de	Mo und Di ganztags 07071/ 999 02 - 320
Metzingen, Bad Urach, Dettingen/Erms, Römerstein, Hülben, Riederich, Grabenstetten, Grafenberg, St.Johann	Moritz Niethammer moritz.niethammer@ssa-tue.kv.bwl.de	Di ganztags 07071/999 02 - 312



Regionale Ansprechpersonen Landkreis Tübingen

Region	Ansprechperson	Erreichbarkeit
Tübingen-Süd, Weilheim, Bühl, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Mähringen	Antje Kroh antje.kroh@ssa-tue.kv.bwl.de	Di und Do ganztags 07071/999 02 - 206
Tübingen – Nord, TÜ- Lustnau, Pfrondorf, Unterjesingen, Hirschau, Dettenhausen	Katja Nußbaum katja.nussbaum@ssa-tue.kv.bwl.de	Di ganztags 07071/999 02 - 301
Mössingen, Ofterdingen, Bodelhausen, Dusslingen, Nehren, Gomaringen	Antje Kroh antje.kroh@ssa-tue.kv.bwl.de	Di und Do ganztags 07071/999 02 - 206
Rottenburg, Starzach, Hirrlingen, Neustetten, Ammerbuch	Ute Brunner ute.brunner@ssa-tue.kv.bwl.de	Mo bis Do ganztags 07071/999 02 - 304



Link zum Video

„Inklusion in Baden-Württemberg“

(Kultusministerium Baden-Württemberg)



<https://www.youtube.com/watch?v=9fwWre0ZdVM>

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Erklaerfilme>

Der kurze Film erklärt, welche Schritte Eltern gehen müssen, wenn sie für ihr Kind ein inklusives Bildungsangebot wünschen. Es wird aufgezeigt, wo Eltern dabei Unterstützung erhalten, wer bei der Planung inklusiver Bildungsangebote beteiligt ist und wie die Umsetzung im Unterricht aussehen kann.



Wenn ihr Kind Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, gibt es verschiedene Möglichkeiten

Diese Möglichkeiten werden auf den folgenden Seiten beschrieben:

Die Beschulung an einer allgemeinen Schule (Lernort Grundschule)

oder

**die Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentrum (SBBZ).**

Sie erhalten weitere Informationen zu konkreten Schulen
und Rahmenbedingungen vor Ort
durch die zuständigen **Regionalen Ansprechpersonen.**



Lernort Grundschule (Inklusive Bildung)

- Ihr Kind wird Schülerin oder Schüler der Grundschule.
- Oft werden mehrere Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemeinsam in einer Grundschulklasse unterrichtet.



Lernort Grundschule (Kooperative Organisationsform)

- Der Lernort Ihres Kindes ist die Grundschule.
- Das Kind ist formal Schülerin oder Schüler des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ).
- Es werden in der Regel mehrere Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemeinsam in einer Grundschulklasse unterrichtet.



Ihr Kind wird Schüler oder Schülerin eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ)

Hier gibt es folgende Schulen:

- SBBZ Lernen
- SBBZ Geistige Entwicklung
- SBBZ Körperlich-motorische Entwicklung
- SBBZ Emotional-soziale Entwicklung
- SBBZ Sprache
- SBBZ Hören
- SBBZ Sehen



Lernort SBBZ (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum – ehemals „Sonderschule“)

- Ihr Kind wird Schülerin oder Schüler des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
- Förderplanung und Unterricht durch Lehrkräfte der Sonderpädagogik



Bei Elternwunsch „Lernort Inklusive Beschulung“

Es findet mit dem/der zuständigen **Regionalen Ansprechperson** eine **Bildungswegekonferenz** auf der Ebene des Staatlichen Schulamts statt.

Einvernehmen aller Beteiligten wird angestrebt.

Es wird versucht ein gruppenbezogenes Angebot zu entwickeln.



Alle Möglichkeiten im Überblick

Rechtliche Grundlagen und eine Übersicht über den Verfahrensablauf finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Tübingen unter folgendem Link:

[Sonderpädagogik-Feststellung-u-Erfüllung-Anspruch-sonderpädagogisches-Bildungsangebot-Ablaufplan](#)



Schulbegleitung

Falls über den Kernbereich der pädagogischen Arbeit hinaus Assistenz notwendig ist, können die Erziehungsberechtigten einen **Antrag auf Schulbegleitung** stellen (**Sozialamt bzw. Jugendamt**).

Aufgaben der Schulbegleitung

- Der Kernbereich der **Pädagogischen Arbeit** wird durch die **Lehrkräfte** abgedeckt.
- **Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter** können Kinder unterstützen um Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.
- Die **Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter** übernehmen **unterstützende Aufgaben**.



Ist für Ihr Kind Schulbegleitung notwendig?

Soweit über den Kernbereich der pädagogischen Arbeit hinaus ein **begleitender Bedarf** besteht, kann ein **Antrag auf Schulbegleitung** beim örtlich zuständigen Träger gestellt werden:

- Für Kinder mit einer geistigen und /oder körperlichen Behinderung ist die **Eingliederungshilfe (Sozialamt)** zuständig.
- Für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die **Jugendhilfe (Jugendamt)** zuständig.



Information und Beratung

Staatliches Schulamt Tübingen

Martin Schüler Schulamtsdirektor

Telefon: 07071-99902-309

martin.schueler@ssa-tue.kv.bwl.de

Tilman Seeger Schulamtsdirektor

Telefon: 07071-99902-302

tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de



Ansprechpartner Sozialamt und Jugendamt RT

Sozialamt Stadt Reutlingen (bei einem Wohnort in der Stadt Reutlingen)

- 07121/303-2467

Kreissozialamt Reutlingen (bei einem Wohnort außerhalb der Stadt Reutlingen)

- 07121/480-4185

Kreisjugendamt Reutlingen (für das gesamte Kreisgebiet einschließlich der Stadt Reutlingen)

- 07121/480-4280



Ansprechpartner Sozialamt und Jugendamt Tü

Landratsamt Tübingen / Abteilung Soziales

Ansprechpartner Rottenburg

07071/ 207-6103

(Hirrlingen, Rottenburg, Neustetten, Starzach)

Ansprechpartner Steinlachtal

07071/ 207-6104

(Bodelshausen, Dußlingen, Gomaringen,
Mössingen, Nehren, Ofterdingen)

Ansprechpartner Tübingen

07071/ 207-6105

(Tübingen, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt,
Kusterdingen, Ammerbuch)

Landratsamt Tübingen/ Abteilung Jugend

Jugend- und Familienberatungszentrum Tübingen 07071/ 207- 6303

Mössingen 07071/ 207- 6333

Rottenburg 07071/ 207- 6363



Beauftragte Autismus-Spektrum Landkreise Reutlingen und Tübingen

Ute Brunner

Telefon: **07071-99902-304**

ute.brunner@ssa-tue.kv.bwl.de

Für jedes Kind den eigenen Weg finden ...



...wir unterstützen Sie gerne!